



MARKT WELLHEIM

LANDKREIS EICHSTATT

S A T Z U N G

ÜBER DIE VERLEIHUNG EINER BÜRGERMEDAILLE DES MARKTES WELLHEIM

Die Marktgemeinde Wellheim erläßt auf Grund der Art. 7 Abs. 2 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) und mit Beschluß des Marktrates vom 15.4.1981 folgende Satzung:

§ 1

Die Marktgemeinde Wellheim kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Wellheim erworben haben, die Bürgermedaille in zwei Stufen - Gold und Silber - verleihen.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite das Wellheimer Marktwappen mit der Umschrift "Markt Wellheim". Die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste". Beim Tod des Geehrten verbleibt sie den Erben.

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung und Beschlußfassung vor.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille und die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form, in der Regel in einer Gemeinderatssitzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 15. April 1981

MARKT WELLHEIM



Forster
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde am 13. Mai 1981 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. Mai 1981 angeheftet und am 27. Mai 1981 wieder abgenommen.

Wellheim, 27. Mai 1981

MARKT WELLHEIM


Forster
Bürgermeister

